

**Handlungsanweisung  
zur Gewährung der Erstausrüstung für die Wohnung gemäß  
§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, 3, 4, 5 und 6 SGB II sowie  
§ 31 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 SGB XII<sup>1</sup>**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
  - 1.1 Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung
  - 1.2 Definition Erstausrüstung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
  
- 2. Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert
  - 2.1 notwendige Gebrauchsgüter
    - 2.1.1 notwendiges Mobiliar
    - 2.1.2 notwendiger Hausrat
    - 2.1.3 notwendige Haushaltsgeräte
  
- 3. Höhe der einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung
  - 3.1 Festsetzung der Höhe der einmaligen Beihilfen
    - 3.1.1 Gewährung von gebrauchten Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten
    - 3.1.2 Pauschalierung
    - 3.1.3. Sonderregelung zur Ausstattung von Wohnungen mit Mobiliar/Haushaltsgeräten
      - 3.1.3.1 Regelung zur Beschaffung von Mobiliar/Haushaltsgeräten
      - 3.1.3.2 Auswirkung des erhöhten Ausstattungsbedarfs für Asylbewerber und Flüchtlinge
  
- 4. Gewährung der Erstausrüstungen einer Wohnung bei vorhandenem Einkommen
  - 4.1 Berücksichtigung des Ansparzeitraumes

---

<sup>1</sup> Diese Fassung der Handlungsanweisung ist ab 1. Januar 2016 gültig.

## **1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

### **1.1 einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung**

Einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung gehören gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II und § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht mit zu den Regelleistungen, sondern werden gesondert erbracht. Zu berücksichtigen ist hier vor allem, dass es sich bei der Erstaussstattung der Wohnung um Gebrauchsgüter von höherem Anschaffungswert und längerer Lebensdauer handeln muss. Danach ist bei einem in Frage kommenden Bedarf zu prüfen, ob er durch laufende Leistungen zu befriedigen, und wenn nicht, ob er notwendig ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob neuwertige Gegenstände erforderlich sind oder ob gebrauchte Sachen ausreichen.

### **1.2 Definition Erstaussstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte**

#### ***Definition:***

**Unter Erstaussstattung der Wohnung ist die erstmalige Gewährung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert an einen Leistungsberechtigten bzw. an eine leistungsberechtigte Familie zu verstehen. Zu den Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert gehören Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte. Die Erstaussstattung kann entsprechend dem Hilfebedarf als „komplette“, „teilweise“ oder „einzelne“ Hilfestellung erfolgen.**

Erstmalige Gewährung von Mobiliar, Haushaltsgeräten oder Hausrat bedeutet, dass dem zuständigen Leistungsträger zum ersten Mal ein Hilfebedarf bekannt, und nach Prüfung des Bedarfes, der zum notwendigen Lebensunterhalt erforderliche Bedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII auch erstmalig gedeckt wird. Werden bereits einmal gedeckte Bedarfe erneut beantragt bzw. bekannt, handelt es sich nicht mehr um eine Erstaussstattung, sondern um einen Erneuerungsbedarf, der jedoch nicht mehr zu dem Leistungsumfang des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II und des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gehört.

Eine komplette Erstaussstattung der Wohnung macht sich erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte über kein Mobiliar, keinen Hausrat und keine elektrischen Geräte verfügt. Eine komplette erstmalige Einrichtung der Wohnung ist denkbar bei: Jugendlichen, die ihre erste eigene Wohnung beziehen, nach Trennungen einer Lebensgemeinschaft/von Eheleuten, Wohnungsbrand, Freilassung eines Leistungsberechtigten aus dem Strafvollzug u. ä.; der Leistungsberechtigte hat vor einer kompletten Einrichtung der Wohnung glaubhaft zu machen, dass er über keinerlei Mobiliar, Hausrat oder keine Haushaltsgeräte verfügt.

#### ***Hinweise zur Herangehensweise:***

- *bei erstmaligem Bezug einer Wohnung: kann der Jugendliche aus der elterlichen Wohnung sein Bett usw. ggf. mitnehmen;*
- *bei Partnertrennung: Ansprüche des einen Lebens- oder Ehepartners gegen den anderen;*
- *bei Wohnungsbrand: Leistungsumfang der Versicherungen;*
- *nach Haftentlassung: war die Unterstellung von Einrichtungsgegenständen und Hausrat eines sich ehemals im Strafvollzug befindlichen Leistungsberechtigten möglich; usw.)*

*Wird eine Person mehrfach straffällig und wurden ihr bereits einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung gewährt, besteht nach einer erneuten Entlassung aus dem Strafvollzug kein weiterer Anspruch auf eine nochmalige Erstaussstattung der Wohnung.*

Eine teilweise Erstaussstattung der Wohnung ist bei Bezug eines größeren Wohnraumes (früher kein Kinder- oder Schlafzimmer), Umzug in eine Wohnung zu der z. B. keine Einbauküche gehörte, Trennung von Lebens- oder Ehepartnern u. ä. denkbar. Durch die Gewährung von teilweiser Erstaussstattung wird der vorhandene Bestand an Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten bis zum notwendigen Bedarf ergänzt.

Eine einzelne Erstaussstattung ist immer dann erforderlich, wenn der Leistungsberechtigte zum überwiegenden Teil über eine ausgestattete Wohnung mit Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten verfügt, jedoch erstmals einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Beschaffung von einzeltem Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgeräten z. B. eines Kleiderschranks, Külschranks, Bügeleisens, Töpfen, Bettwäsche u. ä. zur Deckung seines notwendigen Lebensunterhaltes benötigt. Zu berücksichtigen ist auch hier, dass jedes Mobiliar, jeder Hausrat und jedes Haushaltsgerät, das zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, nur einmal als Beihilfe gewährt werden kann.

Grundsätzlich kann die Erstaussstattung einer Wohnung nur zeitnah mit dem Bedarf gewährt werden, d. h. Wohnungsanmietung und Antrag auf Erstaussstattung müssen zeitnah erfolgen.

Eine einzelne Erstaussstattung macht sich auch dann erforderlich, wenn Mobiliar oder Haushaltsgeräte des Leistungsempfängers bei einem durch den Leistungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar werden, obwohl sie bei einem Verbleib in der bisherigen Wohnung noch weiter genutzt werden könnten. Nach dem BSG-Urteil Az.: B 4 AS /08 R sei dann die Neubeschaffung von unbrauchbar gewordenem Mobiliar einer Erstaussstattung gleichzustellen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Möbel einfach nicht mehr zur neuen Wohnung passen oder ohnehin unbrauchbar geworden wären.

Entsteht der Schaden während des Transportes, haftet das Transportunternehmen. Wird der durch den Leistungsträger veranlasste Umzug jedoch mit Privatpersonen (Freunde oder Bekannte) des Leistungsempfängers durchgeführt, so tritt die entsprechende private Haftpflicht für mögliche Schäden ein. Handelt es sich bei den Hilfskräften ebenfalls um Leistungsempfänger, sind die beschädigten Gegenstände gegebenenfalls als einzelne Erstaussstattung zu bewilligen, da private Haftpflichtversicherungen nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen gehören und nicht jede Privatperson eine solche besitzt.

## **2. Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert**

### **2.1 notwendige Gebrauchsgüter**

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören nach allgemeiner Rechtsauffassung alle Gebrauchsgüter, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind und die dem Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Die Einschätzung, was zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, beurteilt sich dabei an den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten in der Bevölkerungsschicht mit geringem Einkommen, die nicht leistungsberechtigt sind.

### 2.1.1 notwendiges Mobiliar

Das zum Lebensunterhalt notwendige Mobiliar gehört unstreitig zu den Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert. Zu beachten ist, dass das Mobiliar nur in der einfachsten Ausführung gewährt wird. Aufgabe der Leistungsträger ist es nämlich, eine konkrete (kurzzeitige) Notlage zu beseitigen und nicht die Leistungen höchst möglich auszuweiten.

Küche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer	Flur
Küchenschrank oder Küchenelemente Stuhl/Person Tisch	Couchgarnitur Mehrweckschrank Tisch	Bett/Person Kleiderschrank	Bett/Person (ab 6. Lebensjahr) Tisch Stuhl/Person Schrank <b>bei Kleinkindern auch:</b> ein Gitterbett (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs) Hochstuhl Laufstall Bade/Wickel- kombination	Garderobe in Form eines Scherengitters Schuhregal

Entsprechend dem Urteil des BSG mit dem Az.: B 4 AS 79/12 gehört die Anschaffung eines Jugendbettes ebenfalls zur Erstausrüstung mit Mobiliar, da das Kind erstmalig in seinem Leben ein größeres Bett benötigt. Unter Berücksichtigung der Verhaltensweisen in der Bevölkerungsschicht mit geringen Einkommen welche nicht in den Sozialhilfebezug fallen, kann jedoch erwartet werden, dass ein Kind i. d. R. bis zur Vollendung seines 5. Lebensjahres in einem Gitterbett schlafen kann (ggf. können hier die Gitter abmontiert oder Gitterstäbe im Frontbereich entfernt werden). Sollten jedoch Tatbestände vorliegen, die eine frühere Bewilligung eines Jugendbettes erforderlich machen, ist dies im Einzelfall zu prüfen. Dazu hat der Antragsteller geeignete Nachweise beizubringen, die belegen, dass eine vorzeitige Bewilligung eines Jugendbettes erforderlich ist.

### 2.1.2 notwendiger Hausrat

Im Regelbedarf sind zwar Leistungen für hauswirtschaftliche Bedarfe einschließlich der Beschaffung von Hausrat und deren Instandsetzung enthalten, jedoch sind diese Mittel nur zur Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert und Instandsetzungen von kleinerem Umfang gedacht. Hausrat von größerem Anschaffungswert gehört mit zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe zur Erstausrüstung der Wohnung.

Zum notwendigen Hausrat gehört:

Küche	Wohnzimmer	Schlafzimmer	Kinderzimmer	Flur
Essgeschirr Tassen/Gläser Besteck Kochtöpfe Pfanne Gardine/Rollo Lampe	Lampe Gardine/Rollo	Matratze/Bett Deckbett Kopfkissen Bettwäsche (2 x pro Person) Lampe Gardine/Rollo	Matratze/Bett Deckbett Kopfkissen Lampe Gardine/Rollo Bettwäsche ggf. Teppichboden Matratzen-schoner Kinderwagen mit Matratze, Kissen, Kissenbezug	Lampe Spiegel

Teppichböden gehören heute weitgehend zur üblichen Wohnungsausstattung (i. d. R. Spannteppichboden bei Neubauten). Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie z. B. fußkalte Wohnungen, Krankheiten wie Rheuma oder Kleinkindern sind sie jedoch in keinem Fall abzulehnen.

### 2.1.3 notwendige Haushaltsgeräte

Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören folgende Haushaltsgeräte:

- Herd (Elektroherd, Gasherd oder ein Kohleherd) oder eine Mikrowelle
- Kühlschrank mit Gefrierfach
- Waschmaschine
- Bügeleisen

bei größeren Familien (ab 5 Personen) auch

- eine Nähmaschine.

Wurde ein Teppichboden als zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlich anerkannt oder war bereits ein Teppichboden in der Wohnung vorhanden, gehört zu den notwendigen Haushaltsgeräten auch ein Staubsauger.

Nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören in aller Regel eine Kaffeemaschine, eine Spülmaschine, eine Tiefkühltruhe (auch bei Großfamilien nicht) und ein Wäschetrockner. Ebenfalls gehört ein Telefon noch nicht zum notwendigen Lebensunterhalt.

### **3. Höhe der einmaligen Beihilfe zur Erstaussstattung der Wohnung**

#### **3.1 Festsetzung der Höhe der einmaligen Beihilfen**

Werden die einmaligen Beihilfen nicht als Pauschale gewährt, muss der zuständige Leistungsträger die Höhe der zu bewilligenden einmaligen Beihilfen festsetzen. Dazu kann der Leistungsträger den Leistungsberechtigten auffordern, entsprechende Kostenvoranschläge (mindestens drei) beizubringen oder er ermittelt die Höhe der zu bewilligenden Beihilfen anhand der ortsüblichen oder Versandhauspreise.

Setzt der Leistungsträger die Höhe der zu bewilligenden einmaligen Beihilfen für die Erstaussattung der Wohnung anhand der ortsüblichen oder Versandhauspreise oder unter Berücksichtigung der eingereichten Kostenvoranschläge fest, sind die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu berücksichtigen.

Zwar sind die Wünsche der Leistungsberechtigten nach Möglichkeit bei der Hilfestellung zu beachten, jedoch obliegt es dem Leistungsträger zu entscheiden, ob die beigebrachten Kostenvoranschläge angemessen sind oder nicht. Gegebenenfalls weicht der Leistungsträger von den eingereichten Kostenvoranschlägen ab und teilt dem Leistungsberechtigten die Höhe der bewilligten Mittel, unter Angabe der Einrichtung bei der die begehrten Leistungen erworben werden können, mit.

#### **3.1.1 Gewährung von gebrauchten Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten.**

Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Erstaussattung für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte kann neben der Geldleistung für ladenneue Gebrauchsgüter auch als Geldleistung für gebrauchte Sachen oder als Sachleistung in Form von Warengutscheinen erfolgen. Die Geldleistung hat i. d. R. Vorrang vor der Sachleistung.

Die Gewährung von Sachleistung ist immer dann angebracht, wenn der Leistungsberechtigte dies ausdrücklich wünscht oder anzunehmen ist, dass der Leistungsberechtigten die gewährten Mittel nicht zur Deckung seines Bedarfes verwendet.

Grundsätzlich prüft der Leistungsträger, in welcher Form die begehrten einmaligen Leistungen zur Erstaussattung für die Wohnung gewährt werden können. Wird die Bewilligung gebrauchter Sachen oder von Sachleistungen angestrebt, ist zu prüfen, ob diese Art der Gewährung nach den allgemeinen Lebensgewohnheiten und Lebensumständen zumutbar ist. Grundlage für die Entscheidung bilden die Lebensgewohnheiten und Lebensumstände der Bevölkerungsschichten, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, jedoch keinen Leistungsanspruch gegenüber einem Leistungsträger haben.

Ist es in diesen Bevölkerungsschichten üblich, die Gebrauchsgüter auch als gebrauchte Sache zu erwerben, kann ebenfalls einem Leistungsberechtigten zugemutet werden, die Leistung als Geldleistung für gebrauchte Sachen bewilligt zu bekommen (Nutzung von Gebrauchtwarenhandlungen, Verwandten u. ä.).

Besteht die Möglichkeit, gebrauchte Sachen für die Erstaussattung der Wohnung zu gewähren und ist dies dem Leistungsberechtigten auch zuzumuten, hat der Leistungsträger dem Leistungsberechtigten mitzuteilen, wo er die gebrauchten Sachen erwerben kann.

### 3.1.2 Pauschalierung

Die Pauschalierung von einmaligen Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie garantiert, ohne größeren Aufwand gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln.

Sinnvoll ist die Anwendung von Pauschalbeträgen bei der kompletten Erstausrüstung der Wohnung und bei einer teilweisen Erstausrüstung, wo sich eine komplette Erstausrüstung für eine Küche oder ein Wohnzimmer usw. erforderlich macht.

Die Höhe der Pauschalbeträge wird anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung von Versandhauspreisen festgesetzt. Die Pauschalbeträge sind in regelmäßigen Zeiträumen (mindestens alle drei Jahre) auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch den zuständigen Leistungsträger.

Folgende Pauschalbeträge kommen für die Erstausrüstung der Wohnung zur Anwendung:

#### Möbiliar

##### **Küche:**

Küchenschrank oder -elemente	180 €
Stuhl pro Person	20 €/Person
<u>Tisch</u>	<u>40 €</u>
Grundpauschale:	240 €

##### **Wohnzimmer:**

Couchgarnitur	150 € + 25 €/Person
Mehrzweckschrank	200 €
<u>Tisch</u>	<u>40 €</u>
Grundpauschale:	390 €

##### **Schlafzimmer**

Bett pro Person (komplett)	100 €/Person
<u>Kleiderschrank (mindestens 2-türig)</u>	<u>100 €</u>
Grundpauschale:	200 €

##### **Kinderzimmer**

Bett pro Person (komplett)	100 €/Person (ab 6 Jahre)
Tisch	50 €
Stuhl/Person	30 €
<u>Kleiderschrank</u>	<u>100 €</u>
Grundpauschale	280 €

##### **bei Geburt eines Kindes auch:**

Gitterbett (komplett) ohne Umbaumöglichkeit zum Jugendbett (Gr. 1,40 m)	100 €
Hochstuhl	50 €
Laufstall	50 €
Bade/Wickelkombination	40 €

**Flur:**

Flurgarderobe	20 €
<u>Schuhschrank</u>	<u>20 €</u>
Grundpauschale	40 €

**Hausrat**

Essgeschirr	6 €/Person
Tassen/Gläser	2 €/Person
Besteck	8 €/Person
Töpfe/Pfanne	40 €
Lampe	25 €/je Raum
Deckbett und Kissen	30 €/Person
Spiegel	10 €
Gardine + Gardinenstange/Rollo	10 €/Fenster
Bettwäsche mit Laken (je 2 x)	a 20 €/Person

**gegebenenfalls:**

Kinderwagen	120 €
Teppichboden	4 €/qm

**Haushaltsgeräte:**

Herd	80 bis 200 €	<b>oder</b>
Mikrowelle mit Grill	50 bis 80 €	
Waschmaschine	120 bis 250 €	
Kühlschrank	100 bis 250 €	
Bügeleisen	10 bis 20 €	
Staubsauger	40 bis 70 €	

**bei Kinderreichen Familien auch:**

Nähmaschine	30 €
-------------	------

**3.1.3 Sonderregelung zur Ausstattung von Wohnungen mit Mobiliar/Haushaltsgeräten**

Aufgrund der Vielzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die zz. im Landkreis Elbe-Elster aufgenommen werden, steht das zur Ausstattung einer Wohnung notwendige Mobiliar bzw. die Haushaltsgeräte nicht mehr zu den in der Handlungsanweisung „Erstausstattung von Wohnungen“ benannten Preisen zur Verfügung. Auch aus Gründen der kurzfristigen Ausstattung der Wohnungen für Asylbewerber/Flüchtlinge macht sich hier eine generelle Sonderregelung für alle Leistungsberechtigten erforderlich.

**3.1.3.1 Regelung zur Beschaffung von Mobiliar/Haushaltsgeräten**

- Abweichend von den in dieser Handlungsanweisung benannten Preisen, können die preisgünstigsten Möbel/Haushaltsgeräte in der näheren Umgebung der entsprechenden Unterkunft erworben werden.
- Zur Beschaffung von drei Kostenvoranschlägen ist ggf. eine telefonische Nachfrage mit einem kurzen Aktenvermerk ausreichend.



- Bei der Bewertung der Kosten sind, je nach den Möglichkeiten/Fähigkeiten des Leistungsberechtigten auch die Transport- und Aufbaukosten mit zu berücksichtigen.
- Sind Fachkräfte für den Anschluss von Elektrogeräten (E-Herd, Waschmaschine) erforderlich, dann sind diese Kosten ebenfalls mit zu berücksichtigen. Der Anschluss der Geräte kann von jedem Fachbetrieb vorgenommen werden.
- Aufgrund der Vielzahl an benötigtem Mobiliar und Haushaltsgeräten besteht nicht immer die Möglichkeit Gutscheine zu nutzen. In diesen Fällen ist es auch möglich, für entsprechendes Mobiliar/Haushaltsgeräte Bargeld auszuhändigen oder die Kosten per Rechnungslegung gegenüber dem Leistungsträger abzurechnen.
- Festgestellt wurde, dass in den Küchen keine Armaturen (Mischbatterie/Siphon) vorhanden sind. Kosten für diese und den ggf. dazugehörigen Anschluss sind bei der Erstausrüstung zusätzlich mit zu berücksichtigen. Auch hier sind beim Anschluss die Fähigkeiten/Voraussetzungen des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.
- Aus hygienischen Gründen sind generell neue Matratzen zu bewilligen.

### 3.1.3.2 Auswirkung des erhöhten Ausstattungsbedarfs für Asylbewerber und Flüchtlinge

Der erhöhte Ausstattungsbedarf für Wohnungen für Asylbewerber und Flüchtlinge wirkt sich auch auf erforderliche Erstausrüstungen für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII aus. Wurden hier bisher hauptsächlich Pauschalen entsprechend der Handlungsanweisung bewilligt, kann es jetzt vorkommen, dass die Ausstattungsgegenstände zz. in diesem Rahmen nicht mehr verfügbar sind. In diesem Fall kann von den Pauschalen abgewichen werden. Dazu ist auf die drei „Kostenvoranschläge“ zurück zu greifen. Hier können preisgünstige Angebote aus Werbeflyern, Sonderangebote von Möbelhäusern, Versandhauspreise aus Katalogen u. ä. genommen werden.

## 4. **Gewährung der Erstausrüstung für eine Wohnung bei vorhandenem Einkommen**

### 4.1 **Berücksichtigung des Ansparzeitraumes**

Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II und § 31 Abs. 2 SGB XII auch erbracht werden, wenn der Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes benötigt, jedoch seinen Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann.

In solchen Fällen hat der Leistungsberechtigte sein monatliches Einkommen, welches über dem laufenden Bedarf liegt (Einkommensüberhang), anzusparen. Von dem Leistungsberechtigten kann erwartet werden, dass er seinen Einkommensüberhang innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats anspart, in dem über die Leistung entschieden worden ist (insgesamt also sieben Monate).

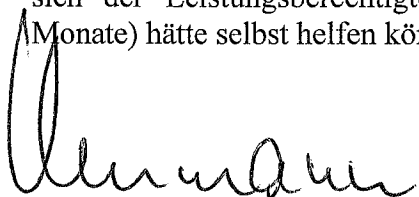
Im Hinblick auf die Art und Vorsehbarkeit des Bedarfs ist in der Regel bei der Erstausrüstung einer Wohnung ein Einkommensüberhang der **auf den Entscheidungsmonat folgenden sechs Monate** einzusetzen.

Das übersteigende Einkommen eines Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden. Beantragte ein Leistungsberechtigter mehrere Bedarfe gleichzeitig und ist deren Deckung auch erforderlich, so wird der Einkommensüberhang entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. zuerst für den Bedarf eingesetzt, der den geringsten Ansparzeitraum erfordert. Der jeweils verbleibende weitere Einkommensüberhang ist dann bei den weiteren Bedarfen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei **gleichzeitiger** Antragstellung mehrerer einmaliger Beihilfen darf der Einkommensüberhang des Leistungsberechtigten bei der Bedarfsermittlung jedoch insgesamt nicht mehr als sieben Monate (Entscheidungsmonat + sechs Folgemonate) berücksichtigt werden.

Wurden verschiedene Bedarfe **zeitversetzt** beantragt, ist der Einkommensüberhang für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe solange nicht zu berücksichtigen, wie für diese ein Ansparen des Einkommensüberhangs erforderlich war. Nur der für die zuerst beantragte einmalige Beihilfe nicht benötigte Einkommensüberhang kann dann auch für den Ansparzeitraum der weiteren einmaligen Beihilfen berücksichtigt werden.

Ist ein **Bedarf nicht aufschiebbar**, so ist nur der Überschuss im Entscheidungsmonat anzurechnen und die Beihilfe für den verbleibenden Bedarf zu gewähren. In den Folgemonaten bzw. der Folgezeit ist dann das Darlehen/der Aufwendungsersatz nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 SGB II/§ 19 Abs. 5 SGB XII in der Höhe zu verlangen, wie sich der Leistungsberechtigte durch Ansparen seines Einkommensüberhangs (max. 7 Monate) hätte selbst helfen können.



Roland Neumann  
Beigeordneter und Dezernent

### **Verteiler**

Geschäftsführerin des Jobcenters Elbe-Elster  
sozial erfahrene Personen und deren Stellvertreter  
LIGA

per mail:

MASF, Frau Köhler  
Job-Center Elbe-Elster

Verweis auf Änderung in CC-DMS:  
alle Mitarbeiter Sozialamt  
RPA  
Dezernat III, Herr Neumann